

## § 109 StGB

(1) Wer sich oder einen anderen mit dessen [Einwilligung](#) durch [Verstümmelung](#) oder auf andere Weise zur [Erfüllung](#) der Wehrpflicht untauglich macht oder machen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Führt der [Täter](#) die Untauglichkeit nur für eine gewisse Zeit oder für eine einzelne Art der Verwendung herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der [Versuch](#) ist strafbar.